

Merkblatt

Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

(zeitweilige Wasserversorgungsanlagen nach §2 Nr. 2f der TrinkwV 2023)

Allgemeines

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Trinkwasser für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.), muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen. Auch zur Handwäsche darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden. Besonders bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung in der Regel aus Hydranten, mobilen Leitungen oder Vorratsbehältern. Wenn das Wasser nicht fachgerecht benutzt wird, kann es z.B. verkeimen. Des Weiteren kann das Trinkwasser durch Sonneneinstrahlung, stehende Leitungen oder Schmutzeintrag ein Risiko für die Gesundheit darstellen.

Es ist darauf zu achten, dass

- nur geeignete Materialien verwendet werden!
- die Installation und der Betrieb der Anlagen fachgerecht durchgeführt wird!

Bis zur Übergabestelle (üblicherweise der Hydrant) haftet das Wasserversorgungsunternehmen (Stadtwerke Duisburg). Ab der Trinkwasserübergabestelle bis hin zur Entnahmestelle auf dem Verkaufswagen tragen Veranstalter und/oder Schausteller die Verantwortung für die Qualität des Trinkwassers nach AVBWasserV.

Rechtliche Grundlagen bzw. technische Regelwerke sind z.B.:

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen
- Deutsche Norm, DIN 2001-2:2018-01 Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen
- DIN 1988
- DIN EN 1717
- Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblätter W551 Reihe, twin Nr.15.
- KTW-Bewertungsgrundlage für organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL)



Uwe Köppen, Stadt Duisburg

- Lebensmittelhygiene-Verordnung
- VDI 6023 Hygiene in Trinkwasser-Installationen
- ZVSHK Merkblätter

Zulässige Materialien

Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die „DVGW W 270“ und „KTW“ geprüft sind und das entsprechende Prüfzeichen aufweisen.

Gartenschläuche dürfen nicht als Trinkwasserleitungen verwendet werden!

Generell müssen alle Materialien und Bauteile, wie z. B. Standrohre, Kupplungen, Ventile und Dichtungen speziell für Trinkwasser zugelassen sein. Die Trinkwasserleitungen müssen deutlich gekennzeichnet sein, um Verwechslungen mit Abwasserleitungen ausschließen zu können.

Anschluss an Hydranten oder Verwendung von Vorratsbehältern:

Vor Inbetriebnahme und nach längerem Stillstand (z.B. über Nacht) ist die Trinkwasserleitung bzw. der Behälter gründlich zu spülen (mindestens 5 min) und zu reinigen; ggf. mit einem geeigneten Desinfektionsmittel, welches vollständig ausgespült werden muss. Es sind möglichst kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. Die Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind möglichst klein zu wählen. Um die Verweilzeiten kurz zu halten, befüllen Sie die Behälter möglichst erst vor Ort. Bei Nichtbenutzung (>24 Stunden) entleeren Sie die Schlauchleitungen bzw. die Behälter vollständig und trocknen diese so weit wie möglich. Lagern und transportieren Sie Schlauchleitungen und andere Bauteile sauber und trocken und sichern Sie die Schlauchenden bzw. die Behälter gegen eindringenden Schmutz (mit Stopfen, Verschluss bzw. Schlauchkappen).

Die Überwachung durch das Gesundheitsamt erfolgt stichprobenartig. Im Rahmen der Trinkwasserverordnung (§55) können Wasseruntersuchungen auf Parameter, die die Qualität nachteilig verändern können, veranlasst werden. Hierbei sollten Sie die gültigen Prüfzeugnisse der von Ihnen verwendeten Schläuche vor Ort bereithalten! Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben. Die Kosten für die Untersuchungen hat der Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu tragen.



Uwe Köppen, Stadt Duisburg

Bei Fragen steht Ihnen die Trinkwasserüberwachung des Gesundheitsamtes gerne zur Verfügung

Nadine Krüger

0203-283-983 -146

Serge Hecker

0203-283-983 -119

Bastian Albers

0203-283-983 -091